

RS Vwgh 1986/10/7 86/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1986

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2 impl;

FIVfLG OÖ 1979 §17 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/07/0048 86/07/0049 Fortgesetztes

Verfahren:87/07/0048 E 8. März 1988;

Rechtssatz

Die Aufteilung eines insgesamt vorzuschreibenden Vorschussbetrages auf die einzelnen Verfahrensparteien setzt zur Vermeidung unterschiedlicher Belastungen und zur Erzielung einer Endabrechnung, die nicht übermäßig hohe Nachzahlungen, Rückzahlungen bzw Ausgleichszahlungen mit sich bringt, voraus, dass nach einem vorläufigen Schlüssel vorgegangen wird, der bereits in einem zumutbaren Ausmaß vorausschauend auf die künftige Endabrechnung ermittelt wurde. Allfällige notwendige Korrekturen dieser Anteile in der Endabrechnung setzen aber im Sinne des § 17 Abs 1 OÖ FIVfLG das Vorliegen des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes sowie das Feststehen des für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen aufgelaufenen Gesamtbetrages voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070034.X02

Im RIS seit

27.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at